

GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör (HWS(C/P)-ZB)

I. Produktinformationsblatt zum GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten können Sie der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör von GRAVIS, dem Kundeninformationsblatt sowie den beigefügten Bedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör“ (AVB) entnehmen. Lesen Sie daher bitte alle Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art und Umfang der angebotenen Versicherung

Beim GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör handelt es sich um eine Elektronikversicherung (Geräteschutzbrief) für das in der Originalrechnung genannte versicherte Zubehörprodukt.

Wir übernehmen im Schadenfall die um die Selbstbeteiligung gekürzten Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Zubehörs oder wir stellen Ihnen ein Ersatzprodukt gleicher Art und Güte zur Verfügung. Für Zubehörprodukte tragen Sie bei allen Versicherungsfällen (außer durch Material- oder Herstellungsfehler) eine Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird durch den ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreis bestimmt.

In Ausnahmefällen erhalten Sie einen Geldwert in Höhe des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises, maximal aber den Wiederbeschaffungswert für ein Ersatzprodukt. Sollte das Zubehörprodukt in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Zubehörprodukts. Weitere Einzelheiten können Sie in Abschnitt 2 „Welches Zubehörprodukt ist versichert?“ Ihrer AVB nachlesen.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versicherungsschutz besteht im Hardware-Schutz Classic für Zubehör bei Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Zubehörprodukts. Hierzu zählen beispielsweise Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) durch Fehler bei der Bedienung, Bodenstöße, Bruchschäden, Flüssigkeits-/Feuchtigkeitschäden, Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag oder Brand. Nach Ablauf der Herstellergarantie ist das Zubehörprodukt auch bei einem Garantieschaden versichert, soweit Sie den Anspruch nicht im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend machen können.

Zusätzlich besteht im GRAVIS Hardware-Schutz Pro für Zubehör Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Nicht versichert sind Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien. Außerdem gewähren wir keinen Versicherungsschutz für Schäden, für die eine andere Versicherung greift. Eine genaue Aufzählung zu den versicherten Risiken und den Ausschlüssen entnehmen Sie bitte Abschnitt 3 „Welche Gefahren und Schäden sind versichert?“ und Abschnitt 4 „Was ist nicht versichert?“ Ihrer AVB.

3. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Für die Gesamtdauer des Versicherungsschutzes erheben wir einmalig einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Verkaufspreis des zu versichernden Zubehörprodukts inkl. Mehrwertsteuer (ohne Rabatte oder Subventionen) und vom Gerätetyp. Die Höhe des Beitrags (inkl. Versicherungsteuer) für das jeweilige Schutzprodukt ergibt sich aus der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör von GRAVIS und wird bei Abschluss des Vertrags fällig. Sie zahlen die Prämie in einer Summe im Voraus zusammen mit dem Verkaufspreis des versicherten Zubehörprodukts an GRAVIS. Die auf den Versicherungsbeitrag entfallende Versicherungsteuer ist auf der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör von GRAVIS ausgewiesen. Siehe hierzu auch Abschnitt 11 „Wann ist der Beitrag zu zahlen?“ Ihrer AVB.

4. Leistungsausschlüsse

Bei manchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz für Ihr versichertes Zubehörprodukt. Zu den Leistungsausschlüssen zählen beispielsweise Schäden durch Abhandenkommen, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie Schäden durch normale Abnutzung des versicherten Zubehörprodukts. Einzelheiten zu den Ausschlüssen können Sie Abschnitt 4 „Was ist nicht versichert?“ Ihrer AVB entnehmen.

5. Obliegenheiten im Schadenfall und die Rechtsfolgen bei deren Nichtbeachtung

Im Schadenfall müssen Sie uns die Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör vorlegen. Den Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie uns unverzüglich nach Bekanntwerden im GRAVIS Store, in dem das Zubehörprodukt gekauft wurde, oder über www.gravis.de bzw. hardwareerschutz@gravis.de und vor jeder Reparatur in Textform mitteilen. Sonst können wir keine Leistung erbringen. Einzelheiten zu den Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und den Rechtsfolgen bei deren Nichtbeachtung können Sie in Abschnitt 13 „Was müssen Sie im Schadenfall tun?“ Ihrer AVB nachlesen.

Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

6. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitragszahlung an GRAVIS. Unabhängig vom Abschlussdatum des GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör beginnt die Vertragslaufzeit mit dem in der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör nachgewiesenen Kaufdatum des versicherten Zubehörprodukts. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle eines Totalschadens oder bei versicherten Eigentumsdelikten endet der Versicherungsschutz mit Anerkennung oder Ablehnung des Schadenersatzes. Siehe hierzu auch Abschnitt 10 „Wann beginnt und endet die Versicherung?“ Ihrer AVB.

7. Wann Sie kündigen können – Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz endet außer nach Ablauf der o. a. vereinbarten Laufzeit vorzeitig in den Fällen, die in den beigefügten Bedingungen aufgeführt sind (siehe AVB). Hierzu zählt unter anderem das Recht, dass nach Eintritt des Versicherungsfalles Sie oder wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen können.

II. Kundeninformationsblatt zum GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten können Sie der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör von GRAVIS, dem Produktinformationsblatt sowie den beigefügten Bedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör“ (AVB) entnehmen. Lesen Sie daher bitte alle Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Wer sind wir?

Versicherer ist die TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christopher Lohmann Vorstand: Iris Kremers (Vorsitzende), Sascha Müller, Dr. Thorsten Pauls Handelsregister: HR Düsseldorf B 46514

Versicherungsnehmer ist die GRAVIS Computervertriebsgesellschaft mbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, Amtsgericht Berlin HRB39948, www.gravis.de. Begünstigte/r ist die kaufende Person (nachfolgend „Sie“), die das versicherte Zubehörprodukt und/oder den Versicherungsschutz erwirbt.

Ihr Ansprechpartner für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklung ist die FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Carl-Wery-Str. 18, 81739 München, die von der TARGO Versicherung AG beauftragt worden ist.

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die TARGO Versicherung AG ist Versicherer für Sach- und Unfallversicherungen. Sie ist Partner der TARGOBANK.

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör in Abschnitt 6 sowie dem Produktinformationsblatt.

4. In welcher Sprache werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vorabinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Vertragslaufzeit mit uns kommunizieren?

Sie erhalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vorabinformationen in deutscher Sprache und wir kommunizieren während der Vertragslaufzeit mit Ihnen in deutscher Sprache.

5. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrags Anwendung?

Für die Vertragsanbahnung und die Durchführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen Sie sich an das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht wenden. Wohnen Sie in Deutschland, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

7. Gibt es eine außergerichtliche Schlichtungsstelle, die Sie bei Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen können?

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann zu kontaktieren:

„Versicherungsombudsmann e.V.“
Postfach 080632, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

8. Können Sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde wenden?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör

1. Wer sind die beteiligten Parteien und Personen?

Versicherer ist die TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden (nachfolgend „wir“). Versicherungsnehmer ist die GRAVIS Computervertriebsgesellschaft mbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin (nachfolgend „GRAVIS“). Begünstigte/r ist die kaufende Person (nachfolgend „Sie“), die das versicherte Zubehörprodukt und/oder den GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör erwirbt.

2. Welches Zubehörprodukt ist versichert?

Versichert ist das Zubehörprodukt, das in der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör benannt ist. Durch die Seriennummer kann es eindeutig identifiziert werden. Wenn im Rahmen des GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör das Zubehörprodukt durch ein neues oder generalüberholtes Zubehörprodukt ersetzt wird, so geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über. Nicht versichert sind mobile Kameradrohnen, Drohnen, Mähdrescher, Wechseldatenträger, alle Arten von Software und Daten, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien. Neben den GRAVIS Zubehörprodukten, wie z.B. Kopfhörer, Lautsprecher/Soundsysteme, Computer-Peripherie und Smart Home Produkte oder Watchprodukte wie z.B. die Apple Watch bis zu einem Verkaufspreis von 5.000 EUR inkl. Mehrwertsteuer, sind auch Zubehörprodukte die nicht bei GRAVIS käuflich erworben wurden, die jedoch dem GRAVIS Produktsortiment entsprechen, mit den in diesen Bedingungen angeführten Schutzprodukten versicherbar.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

3.1. Versicherungsschutz besteht im Hardware-Schutz Classic für Zubehör für Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Zubehörprodukts (Sachschäden) durch

- Fehler bei der Bedienung;
- Fall-, Sturz- und Bruchschäden sowie mechanische Gewalt;
- Schäden durch Flüssigkeiten, Wasser, Feuchtigkeit und Nässe;
- Sturm, Frost, Hagel und Steinschlag;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Feuer, Induktion und Kurzschluss;
- Elementarschäden (z.B. Überschwemmung).

3.2. Wenn das versicherte Zubehörprodukt zerstört oder beschädigt wird, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Zubehörprodukt in einem GRAVIS Store vorgelegt wird.

3.3. Bei Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern besteht Versicherungsschutz,

- nachdem die Garantiezeit des Herstellers abgelaufen ist und
- wenn Sie den Anspruch nicht im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend machen können.

3.4. Zusätzlich besteht im GRAVIS Hardware-Schutz Pro für Zubehör Versicherungsschutz, wenn das Zubehörprodukt abhandenkommt durch

- Einbruchdiebstahl, wenn sich das Zubehörprodukt in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;
- Einbruchdiebstahl, wenn sich das Zubehörprodukt in einem verschlossenen und nicht einsehbar Kofferraum eines verschlossenen PKW befand. Dieser Einbruchdiebstahl muss nachweislich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt worden sein;
- Einfachen Diebstahl gem. § 242 StGB;
- Raub.

Bei Akkus besteht Versicherungsschutz, sofern es sich um einen technischen Defekt, im Sinne der Definition des Herstellers handelt.

4. Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, Kriegsgeschehnisse, Aufbruch, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie.
- 4.2. Schäden
 - durch Abhandenkommen, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - durch normale Abnutzung, Alterung, Verschleiß und dauernde Einflüsse des Betriebs;
 - durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Zubehörprodukts – insbesondere, wenn diese nicht den Herstellervorgaben entspricht;

GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör (HWS(C/P)-ZB)

- durch Software, Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- an Datenträgern sowie Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung;
- durch vorsätzliche Handlungen;
- durch grobe Fahrlässigkeit.

4.3. Leistungen für mittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden. Dazu zählen auch Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und Nutzungsausfall.

4.4. Leistungen für Reparaturen, Inspektionen und andere anfallende Kosten, wenn sie zur Beseitigung unerheblicher Mängel erbracht werden. Das gilt insbesondere für Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden und sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Zubehörprodukts nicht beeinträchtigen.

4.5. Kosten, die den in der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt ausgewiesenen unsubventionierten Verkaufspreis überschreiten (Totalschaden). Sollte das Zubehörprodukt in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Zubehörprodukts. Der Versicherungswert ist der auf dem Kaufbeleg genannte Verkaufspreis des Zubehörs. Die Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert, wobei bereits geleistete Entschädigungen mitgerechnet werden.

5. Wann leisten wir nicht?

Wir leisten nicht bei Schäden für die ein Händler, sonstiger Verkäufer oder Hersteller haftet und für die Sie eine Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Haftung, der Gewährleistung, vertraglichen (Garantie-)Bestimmungen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag von einer dritten Person beanspruchen können.

6. Wie erfolgt die Leistung?

6.1. Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Zubehörprodukts oder tauschen dieses aus.

6.2. Wenn die Kosten der Reparatur die Beschaffungskosten für ein neues oder generalüberholtes Ersatzprodukt überschreiten, entscheiden wir, ob Sie

– ein Ersatzprodukt gleicher Art und Güte oder – in Ausnahmefällen einen Geldwert in Höhe des in der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt ausgewiesenen ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises erhalten, maximal aber den Wiederbeschaffungswert für ein Ersatzprodukt. Sollte das Zubehörprodukt in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Zubehörprodukts.

6.3. Die Obergrenze der Entschädigung ist der unsubventionierte Verkaufspreis, wobei bereits geleistete Entschädigungen angerechnet werden.

6.4. Bei einem Austausch des Zubehörprodukts können wir verlangen, dass Sie uns das defekte versicherte Zubehörprodukt aushändigen.

6.5. Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzprodukt gleicher Art und Güte, wenn

– eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (Totalschaden).

Bei dem Ersatzprodukt kann es sich auch um eine generalüberholte Ersatzware handeln.

7. Was passiert, wenn Sie ein abhandengekommenes Zubehörprodukt zurückerhalten?

Wenn Sie ein abhandengekommenes Zubehörprodukt zurückerhalten und von uns schon eine Versicherungsleistung erhalten haben, entscheiden wir, ob Sie die Leistung an uns zurückzahlen oder das wiedererlangte Zubehörprodukt an uns aushändigen und übereignen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie die Möglichkeit haben, den Besitz wiederzuerlangen.

8. Welche Selbstbeteiligung gilt für Zubehörprodukte?

Für Zubehörprodukte tragen Sie bei allen Versicherungsfällen (außer durch Material- oder Herstellungsfehler) eine Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird durch den ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreis (Zubehörpreis) bestimmt.

Zubehörpreis	Selbstbeteiligung Hardware-Schutz Classic für Zubehör*	Selbstbeteiligung Hardware-Schutz Pro für Zubehör (nur bei Eigentumsdelikten)*
0 bis 300 EUR	0 EUR	49 EUR
301 bis 600 EUR	39 EUR	69 EUR
601 bis 900 EUR	49 EUR	99 EUR
901 bis 1.500 EUR	99 EUR	199 EUR
1.501 bis 5.000 EUR	149 EUR	249 EUR

* inklusive Mehrwertsteuer

Wir kürzen die Leistung je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird fällig, wenn Sie das Ersatzprodukt oder das reparierte Zubehörteil erhalten. Wir übernehmen keine Reparatur- oder Ersatzkosten, wenn sie niedriger sind als die Selbstbeteiligung.

9. Wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör ist der Sitz von GRAVIS.

10. Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Sie das Angebot des GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör bei Kauf des versicherten Zubehörprodukts annehmen. Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

Der GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör kann auch in einem Zeitraum innerhalb von 14 Tagen nach dem Erstverkauf des Zubehörprodukts abgeschlossen werden, sofern sich das Zubehörprodukt in einem einwandfreien Zustand befindet. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz erst für frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitragszahlung an GRAVIS. Unabhängig vom Abschlussdatum des GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör beginnt die Vertragslaufzeit mit dem in der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör nachgewiesenen Kaufdatum des versicherten Zubehörprodukts.

Der Vertrag endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Versicherung erlischt nach Eintritt des Versicherungsfalles, wenn kein Ersatzprodukt beschafft werden kann und Ihnen stattdessen ein Geldwert gezahlt wurde gemäß 6.2. Bei Schadenfällen gemäß 3.4. oder bei einem Totalschaden erlischt die Versicherung ebenfalls. Leistungsansprüche aus diesem Schadenfall bleiben davon unberührt. Das defekte Elektronikgerät und das im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Zubehör gehen dann in unser Eigentum über.

11. Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Sie zahlen einmalig im Voraus einen Beitrag in einer Summe für den GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör an GRAVIS. Der Einmalbeitrag ist in der Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör angegeben. Die Höhe des Beitrags berechnen wir nach dem unsubventionierten Verkaufspreis des versicherten Zubehörprodukts inklusive Mehrwertsteuer sowie in Abhängigkeit des Gerätetyps.

12. Was passiert, wenn Sie das Zubehörprodukt verkaufen?

Wenn Sie das versicherte Zubehörprodukt verkaufen, geht der Versicherungsschutz auf die kaufende Person über.

13. Was müssen Sie im Schadenfall tun?

13.1. Im Schadenfall müssen Sie uns die Originalrechnung über das versicherte Zubehörprodukt/über den entsprechenden Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör vorlegen. Sonst können wir keine Leistung erbringen.

13.2. Außerdem haben Sie noch folgende Pflichten:

– Sie müssen uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden im GRAVIS Store, in dem das Zubehörprodukt gekauft wurde, oder über www.gravis.de bzw. hardwareschutz@gravis.de und vor jeder Reparatur in Textform mitteilen. Wir dürfen von Ihnen eine Schadenanzeige in Textform verlangen.

– Soweit es möglich ist, müssen Sie dafür sorgen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dafür müssen Sie unsere Weisung einholen und befolgen. Dazu gehört auch, dass Sie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, gegebenenfalls auch gerichtlich geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen.

– Sie müssen uns und unsere Beauftragten bei den Ermittlungen zum Schaden nach Kräften unterstützen. Dazu zählen zum Beispiel ausführliche und wahrheitsgemäße Berichte über den Schaden. Alle Umstände, die mit dem Versicherungsfall zu tun haben, müssen Sie uns in Textform mitteilen und alle Belege, die wir anfordern, übermitteln.

– Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder vorsätzliche Beschädigung müssen Sie unverzüglich einer Polizeidienststelle anzeigen. Dabei müssen Sie das abhandengekommene, zerstörte oder beschädigte Zubehörprodukt detailliert angeben. Danach müssen Sie uns eine Kopie der Anzeige zuschicken.

13.3. Wenn Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13.4. Wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, kürzen wir die Leistung abhängig von der Schwere des Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

13.5. Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit – nicht arglistig erfolgt ist und – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, sind wir aber zur Leistung verpflichtet.

13.6. Wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

13.7. Im Schadenfall müssen alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen in Textform abgegeben werden. Sie sind ausschließlich uns, im GRAVIS Store, in dem das Zubehörprodukt gekauft wurde, oder über www.gravis.de bzw. hardwareschutz@gravis.de mitzuteilen.

13.8. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren.

14. In welchen besonderen Fällen erhalten Sie keine oder eine verringerte Leistung?

Wir sind von der Pflicht zur Entschädigung frei, wenn Sie uns vorzüglich über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder Sie die Täuschung versuchen. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, dürfen wir die Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

15. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

15.1. Die Zufriedenheit unserer Kunden und Kundinnen ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

15.2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

15.3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15.4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

16. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

TARGO Versicherung AG
Geräteschutz,
Postfach 10 06 23,
40706 Hilden
oder an:
hardwareschutz@targoversicherung.de
oder per Fax an:
(0 2103) 34-506-8871

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

GRAVIS Hardware-Schutz Classic/Pro für Zubehör (HWS(C/P)-ZB)

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.gravis.de oder im GRAVIS Store

Informationen, Beschwerden, Widerruf & Schadenkorrespondenz:
hardwareschutz@gravis.de

Stand: 01.2022



4 043972 267978

